

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 213.

Mittwoch, 13. September 1899, Abends.

52. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßla oder durch einen
Zulagerer für ein Jahr 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Postämter 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger für ein Jahr 1 Mark 65 Pf. Kuponen-Kaufpreis für die Nummer des
Kundenscheins bis zum 1. Oktober 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Versteigerung.

Freitag, den 15. d. M. Vorm. 10 Uhr sollen im Hotel zum „Kronprinz“ in Riesa folgende Gegenstände, als:

1 Paarte Lampenschirme und Cylinder, Eisen, Blech, Porzellan, Holz u. Drahtwaren, 10 Stück Hängelampen, einige Oel- und Stehlampen, 6 Tafeln Weißblech, ferner versch. Möbel, als 2 Kleiderschränke, 2 Sophas, 1 Heferspiegel mit Schränkchen, 1 Bettsofa, 1 Schreibsekretär, 1 Regulator, 1 Bettstelle m. Matratze, Unterbett und Kopfkissen, 1 Teppich, einige Rohrstühle und versch. Andere, endlich auch 1 Fahrrad

maßhaltend gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Riesa, am 9. September 1899.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts das,
J. St.: Exp. Franke.

Für den Stadtpark wird das Freilaufen von Hunden und das Radfahren, sowie das Fahren von Fahrstühlen bei Strafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen verboten.

Riesa, den 13. September 1899.

Der Rath der Stadt,
Voeters.

Sch.

Bekanntmachung.

Nachstehende Bestimmungen über die Erhebung von Besitzveränderungsabgaben in der Stadt Riesa werden hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Riesa, am 11. September 1899.

Der Rath der Stadt,
Dr. Wegelin.

Rr.

Bestimmungen

über die Erhebung von Besitzveränderungsabgaben
in der Stadt Riesa.

§ 1.

Bei jedem im Bezirke der Stadt Riesa vorkommenden Wechsel im Besitze von Grundstücken, der durch Kauf, Tausch, Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall, Vererbung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde erfolgt, ist nach folgenden Bestimmungen eine Abgabe zu erheben.

§ 2.

Die Abgabe beträgt auf je 100 M. der Erwerbssumme
— M. 45 Pf. zur Armenkasse,
— „ 30 „ „ Schulkasse,
— „ 25 „ „ Kirchenkasse.

Für die pflichttheilsberechtigten Erben der nach dem 30. Juni 1899 sterbenden Grundstücksbesitzer wird die Abgabe auf

— M. 22,5 Pf. zur Armenkasse,
— „ 15 „ „ Schulkasse,
— „ 12,5 „ „ Kirchenkasse.]

ermäßigt.

Jeder angefangene Betrag von 100 M. wird für voll gerechnet.]

§ 3.

Bei Zwangsversteigerungen und Enteignungen werden Abgaben nicht erhoben.

Die Stadt-, Schul- und Kirchengemeinde Riesa sind von der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe befreit.

§ 4.

Die Abgabe hat der Erwerber zu tragen. Vereinbarungen, nach denen die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf Andere übertragen wird, haben gegenüber den in § 2 genannten Klassen keine rechtliche Wirkung.

§ 5.

Die Abgabepflicht tritt ein, sobald der neue Erwerber als Besitzer im Grundbuche eingetragen wird.

§ 6.

Als Erwerbssumme gilt in der Regel die in die Erwerbssurkunde eingestellte Werthsumme.

Wenn keine Werthsumme angegeben ist oder wenn sich gegen die Angemessenheit der in der Urkunde angegebenen Werthsumme Bedenken ergeben, ist

- bei Gebäuden der für die Immobilienbrandversicherung ermittelte Werth, dem ein auf den Grund und Boden gerechneter Zuschlag von einem Vierteltheile dieses Werthes hinzugefügt wird, als der wahre Werth des Grundstücks anzunehmen,
- bei anderen Grundstücken der Werth dadurch zu ermitteln, daß jede auf dem Grundstück haftende Grundsteuer-Einheit zu 50 M. Kapitalwerth berechnet wird oder
- nach dem Ermessen des Stadtraths der Werth des Grundstücks durch Schätzung festzustellen.

Bei den unter a und c bezeichneten Entscheidungen hat, soweit die Kirchenkasse in Frage kommt, ein Beauftragter des Kirchenvorstands mitzuwirken.

Gegen diese Festsetzungen stehen dem Abgabepflichtigen die gesetzlichen Rechtsmittel zu.

§ 7.

Die Einhebung der Abgaben erfolgt durch die Stadthauptkasse, Rückstände werden wie die Gemeindeforderungen beigetrieben.

§ 8.

Ist die Erwerbssumme in den Fällen des § 6 Absatz 1 niedriger angegeben worden, als sie wirklich war, so hat der Abgabepflichtige die hinterzogene Abgabe nachzuzahlen.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft. Das Regulativ vom 10. Februar 1894 tritt mit dem gleichen Zeitpunkte außer Wirksamkeit.

Riesa, den 5. September 1899.

Der Rath der Stadt,

(L. S.) Voeters, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten,

(L. S.) Hoff, Stadtverordn.-Vorst.

Der Kirchenvorstand,

(L. S.) Friedrich, Pf.

Genehmigt,

Großenhain und Riesa, den 5. September 1899.

Die Bezirkschulinspektion für Riesa.

Der Königl. Bezirkschulinspektor,

(L. S.) Sieber.

Der Rath der Stadt,

Voeters.

Genehmigt,

Großenhain und Riesa, den 5. September 1899.

Die Kircheninspektion für Riesa.

(L. S.) Dr. Wilmann.

(L. S.) D. Garig.

(L. S.) Voeters.

Bekanntmachung.

Nachdem das Königl. Ministerium des Innern durch Verordnung vom 5. September 1899 die Wahlmännerwahlen im 8. städtischen Wahlkreise für die

III. Abtheilung der Wähler auf Mittwoch, den 27. September 1899,

II. Abtheilung der Wähler auf Donnerstag, den 28. September 1899,

I. Abtheilung der Wähler auf Freitag, den 29. September 1899

festgesetzt hat, wird dieses nach § 16 des Wahlgesetzes vom 28. März 1896 und § 22 der Ausführungsverordnung dazu vom 10. Oktober 1896 mit dem Bemerkten noch hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß an den obengenannten Tagen die Stimmenabgabe für die III. und II. Abtheilung von Vormittags 10 bis Nachmittags 1 Uhr und

für die I. Abtheilung von Vormittags 10 bis 12 Uhr

zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Wahlbezirke und des für jeden Wahlbezirk festgesetzten Wahllokals wird folgendes bekannt gemacht.

a) III. Abtheilung.

Der 1. Wahlbezirk umfaßt: das Rittergut Göhls, Flegel, Wasserwerk, die Feldstraße, Poppitzer Straße, Reihner Straße, Großenhainer Straße, Altmarkt, Quer-
gasse, Marktstraße, Buchgasse, das Rettungshaus, Albertplatz, Albertstraße
und Schützenstraße.

Wahllokal: „Rathskeller“, Albertplatz 1.

2. Wahlbezirk: die Hauptstraße, Kasanienstraße, Parkstraße, Köferberg und Niederlagstraße,
Wahllokal: „Wettiner Hof“, Wettiner Straße No. 3.

3. Wahlbezirk: die Schlossstraße, Schulstraße, Bergstraße, Bismarckstraße, Pausitzer Straße,
Friedrich August-Straße, Carolastraße, An der Gossankalt, Elberg und
Elbstraße, Am Rundhübel, Felderstraße.

Wahllokal: Restaurant „Elbterrasse“, Hauptstraße 72.

4. Wahlbezirk: die Colonie, Bahnhof, Strehlaer Straße, Bahnhofstraße, Am Holzhof,
Weststraße, Kaiser Wilhelm-Platz, Wilhelmstraße, Magstraße, Wettiner-
straße, Feldschlösschen.

Wahllokal: „Hotel Kaiserhof“, Kaiser Wilhelm-Platz No. 11.

b) II. Abtheilung.

1. Wahlbezirk: Parkstraße, Albertstraße, Feldstraße, Großenhainer Straße, Reihner-
Straße, Poppitzer Straße, Altmarkt, Köferberg, Schützenstraße, Schloss-
straße, Hauptstraße, Albertplatz.

Wahllokal: „Rathskeller“, Albertplatz 1.

2. Wahlbezirk: Bismarckstraße, Magstraße, Pausitzer Straße, Kasanienstraße, Rundhübel,
Elbstraße, Schulstraße, Bergstraße.

Wahllokal: Restaurant „Elbterrasse“, Hauptstraße 72.

3. Wahlbezirk: Bahnhof, Bahnhofstraße, Colonie, Weststraße, Kaiser Wilhelm-Platz, Carola-
straße, Wilhelmstraße, An der Gossankalt, Wettiner Straße, Niederlag-
straße und Friedrich August-Straße.

Wahllokal: „Hotel Rönch“, Wettiner Straße 33.

c) I. Abtheilung.

1. Wahlbezirk: Albertstraße, Poppitzer Straße, Schlossstraße und Schulstraße,
Wahllokal: „Rathskeller“, Albertplatz 1.

2. Wahlbezirk: Elbstraße, Niederlagstraße, Hauptstraße, Parkstraße, Kasanienstraße,
Wahllokal: Restaurant „Elbterrasse“, Hauptstraße 72.